



Prozessablauf: Überprüfung des strafrechtlichen Leumunds von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in stationären Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Kindertagesstätten

Stand: 5. Dezember 2024

Ausgangslage

Am 23. Januar 2023 wurde das Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz, StReG; SR 330) in Kraft gesetzt. In diesem Zusammenhang wurde auch die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338) revidiert.

Das Amt für Soziales (nachfolgend AfS) ist demnach verpflichtet, den strafrechtlichen Leumund der Leiterin oder des Leiters sowie aller Mitarbeitenden in Kindertagesstätten und stationären Kinder- und Jugendeinrichtungen mittels des Behördenauszuges 2 zu überprüfen. Diese Überprüfung hat im Bewilligungsverfahren (Art. 15 Abs. 2 PAVO), vor Neuanstellungen in der Leitung und von Mitarbeitenden (vgl. Art. 18 Abs. 4), sowie jährlich im Rahmen der Aufsicht (vgl. Art. 19 Abs. 4 PAVO) zu erfolgen. Die Überprüfung des strafrechtlichen Leumunds muss bei allen auf Vertragsbasis angestellten Leitungspersonen und Mitarbeitenden vorgenommen werden, also auch bei jenen, die nicht in der unmittelbaren Betreuung tätig sind.

Zusammen mit zahlreichen anderen Massnahmen, ist die sorgfältige Auswahl des Personals zentral zur Sicherstellung des Kinderwohls bzw. zur Prävention und Vermeidung von Grenzverletzungen und Übergriffen in Betreuungsinstitutionen. Die Anstellungsinstanzen und die Aufsichtsbehörde tragen Verantwortung, alles Notwendige zu tun, dass in Betreuungsinstitutionen keine Personen mit problematischen "Vorbelastungen" oder mit potenziell problematischen Neigungen angestellt und eingesetzt werden.

Die Institutionsleitung hat nach wie vor das Recht, einen Privat- sowie Sonderprivatauszug von Bewerbenden einzufordern. Der Behördenauszug 2 enthält jedoch **umfangreichere Informationen** als der Privat- und Sonderprivatauszug zusammen. Im Behördenauszug 2 können somit Dinge verzeichnet sein, welche im Privat- und Sonderprivatauszug **nicht** ersichtlich sind.

In der Folge werden die Abläufe für die Überprüfung des strafrechtlichen Leumunds erläutert.

A. Überprüfung des strafrechtlichen Leumunds von potenziellen, neuen Mitarbeitenden vor Stellenantritt

1. Im Rahmen des ersten Vorstellungsgesprächs wird den Bewerbenden das «Informationsblatt für Mitarbeitende¹» abgegeben mit der Bitte, dieses aufmerksam durchzulesen.
2. Die Institution wählt maximal 3 favorisierte Bewerbende aus.

¹ Eine Vorlage wird vom Amt für Soziales zur Verfügung gestellt



- ⇒ Die Institution stellt sicher, dass Referenzauskünfte eingeholt werden und diese dokumentiert sind. Das AfS ist berechtigt, im Falle eines Verfahrens, das Protokoll² über die Referenzauskünfte einzufordern.
 - ⇒ Die Institution kann eine Anstellung unter Vorbehalt eines einwandfreien strafrechtlichen Leumunds zusage³.
3. Die Institution übermittelt dem AfS mittels Formular «Überprüfung des strafrechtlichen Leumunds potenzieller Mitarbeitenden», per E-Mail an soziales@ar.ch, die Personalien der favorisierten Bewerbenden.
- ⇒ Das AfS übermittelt die Daten an das Amt für Justizvollzug. Nach Erhalt der Behördenauszüge 2, werden diese durch das AfS geprüft; dieser Prozess erfolgt in der Regel innerhalb von 5 Arbeitstagen.
4. Das AfS informiert die Institution über das Resultat und das weitere Vorgehen.
- ⇒ Bestehen **keine, bzw. keine relevanten** Einträge bei den Bewerbenden, so wird die Institution mittels Brief oder E-Mail darüber informiert, dass die Überprüfung des strafrechtlichen Leumunds **positiv** ausgefallen ist und nach Beurteilung des AfS das Anstellungsverhältnis eingegangen werden kann.
 - ⇒ Bei **relevanten** Einträgen erstellt das AfS eine schriftliche Beurteilung. Dies entspricht einem amtlichen Verfahren. Verfahrensbeteiligte werden durch das AfS ausführlich über ihre Rechte und Pflichten im Verfahren informiert. Mitunter lädt das AfS die betroffene Person sowie gegebenenfalls die Institution zur Stellungnahme ein. Nach dem Eingang und der Prüfung der Stellungnahme erlässt das AfS bei Bedarf eine beschwerdefähige Verfügung.
5. Bei positiver Rückmeldung vom AfS, trifft die Institution einen Anstellungsentscheid mit dem Arbeitsvertrag. Bei einer negativen Rückmeldung vom AfS wird empfohlen, die Anstellung nicht einzugehen oder sie an Auflagen zu binden.

B. Jährliche Überprüfung des strafrechtlichen Leumunds aller Mitarbeitenden

1. Die Institution erstellt eine Liste aller in der Institution auf Vertragsbasis tätigen Mitarbeitenden (Stichtag 31. Januar). Benötigt wird die Angabe von Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum und Sozialversicherungsnummer.
2. Die Institution sendet die Personalliste an das AfS.
- ⇒ Das AfS übermittelt die Daten an das Amt für Justizvollzug. Nach Erhalt der Behördenauszüge 2, werden diese geprüft; dieser Prozess kann je nach Grösse der Institution und der Anzahl Mitarbeitenden **1 - 2 Monate** in Anspruch nehmen.
3. Das AfS informiert die Institution über das Resultat der Überprüfung des strafrechtlichen Leumunds und über das weitere Vorgehen.
- ⇒ Bestehen **keine, bzw. keine relevanten** Einträge, von angestellten Personen, so wird die Institution mittels Brief oder E-Mail darüber informiert, dass die Überprüfung des strafrechtlichen Leumunds **positiv** ausgefallen ist und ohne weitere Massnahmen abgeschlossen ist.
 - ⇒ Bei **relevanten** Einträgen erstellt das AfS eine schriftliche Beurteilung. Dies entspricht einem amtlichen Verfahren. Verfahrensbeteiligte werden durch das AfS ausführlich über ihre Rechte und Pflichten im Verfahren informiert. Mitunter lädt das AfS die betroffenen Personen sowie gegebenenfalls die Institution zur

² Eine Vorlage zum Protokollieren von Referenzauskünften wird vom Amt für Soziales zur Verfügung gestellt

³ Es besteht auch die Möglichkeit, die Bewerbenden eine Selbstdeklaration unterzeichnen zu lassen, eine Vorlage hierfür wird vom Amt für Soziales zur Verfügung gestellt



Stellungnahme ein. Nach dem Eingang und der Prüfung der Stellungnahme erlässt das AfS bei Bedarf eine beschwerdefähige Verfügung.

4. Bei positiver Rückmeldung vom AfS, ist die jährliche Überprüfung des strafrechtlichen Leumunds abgeschlossen. Mitarbeitende mit relevanten Einträgen werden vom AfS informiert. In Absprache mit den Betroffenen und der Institution wird geprüft, ob das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung von Auflagen fortgeführt werden kann oder beendet werden soll.